



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

ATMF-Anlage B

Vorschriften, Richtlinien
und Erläuterungen
betreffend

Abweichungen

Anwendbar ab 01.01.2023

| | | | |
|---|--|--------------|--------------------------------|
|  OTIF | Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Abweichungen | | ATMF-Anlage B Seite 2 von 4 |
| Status: IN KRAFT | | Original: EN | Datum: 1.1.2023 |

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften (ER) ATMF wird vom Fachausschuss für technische Fragen auf der Grundlage von Artikel 7a der ER ATMF angenommen. Sie enthält die von den Vertragsstaaten bei der Gewährung von Abweichungen von den ER APTU und ATMF anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien.

Diese Vorschriften und Richtlinien gelten für den Fall, dass ein Antragsteller auf Zulassung eines Fahrzeugs im Sinne der ER ATMF die Erlaubnis beantragt, die in den einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) enthaltenen Bestimmungen für ein Fahrzeug oder einen Fahrzeugtyp nicht anzuwenden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- a) Es gelten die in den ER APTU und ATMF definierten Begriffsbestimmungen.
- b) Darüber hinaus bezeichnet „Abweichung“ die von einem Vertragsstaat erteilte Erlaubnis, einzelne oder alle Bestimmungen einer einheitlichen technischen Vorschrift nicht anzuwenden.

Artikel 3 Vorschriften betreffend Abweichungen

- § 1 Die zuständige Behörde eines jeden Vertragsstaates ist befugt, im Namen des betreffenden Vertragsstaates Abweichungen zu gewähren.
- § 2 Abweichungen sind auf dem Gebiet des Vertragsstaates, der sie gewährt hat, anwendbar und gültig.
- § 3 Abweichungen dürfen nur Anforderungen aus ETV betreffen, die die Auslegung und den Bau von Fahrzeugen zum Gegenstand haben. Folglich können nur Bestimmungen der ETV WAG, LOC&PAS und Lärm von Abweichungen betroffen sein.
- § 4 Anträge auf Abweichungsregelungen sind bei der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates einzureichen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller genau zu beschreiben, von welchen Bestimmungen er eine Abweichung beantragt und welche alternativen Anforderungen er zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen stattdessen anzuwenden gedenkt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Die zuständige Behörde prüft die Informationen und entscheidet, ob dem Antrag auf Abweichung stattgegeben wird oder nicht.
- § 5 Die Vertragsstaaten und die Antragsteller haben vollständig transparente Informationen über die gewährten Abweichungen zu liefern. Zu diesem Zweck sind die Abweichungen im Bauartzertifikat und im Betriebszertifikat gemäß Artikel 11 ER ATMF zu beschreiben. Dabei ist, einschließlich einer Begründung, insbesondere genau zu beschreiben, welche ETV-Bestimmungen nicht und welche alternativen Anforderungen stattdessen angewendet werden.

| | | | |
|---|--|--------------|--------------------------------|
|  OTIF | Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Abweichungen | | ATMF-Anlage B Seite 3 von 4 |
| Status: IN KRAFT | | Original: EN | Datum: 1.1.2023 |

Richtlinien

1. In der Praxis kann es sich als notwendig erweisen, einzelne Bestimmungen der ETV auf gewisse Fahrzeuge nicht anzuwenden.
2. Ziel der ETV ist die Harmonisierung der technischen Anforderungen. Eine Abweichung von den ETV-Anforderungen kann daher zu Inkompatibilitäten führen und die Interoperabilität beeinträchtigen. Bei der Entscheidung, ob sie Abweichungen gewähren oder nicht, sollten die Vertragsstaaten daher vorsichtig sein.
3. Artikel 6 § 3 ER ATMF enthält die Bedingungen, unter denen die Zulassung eines Fahrzeugs zum internationalen Verkehr auf dem Gebiet aller Vertragsstaaten gültig ist. Artikel 6 § 3 ER ATMF besagt:

„§ 3 Unbeschadet von Artikel 3a gilt eine für ein Fahrzeug, das alle gültigen ETV erfüllt, ausgestellte Betriebszulassung auf dem Gebiet anderer Vertragsstaaten, vorausgesetzt,

a) alle wesentlichen Anforderungen in diesen ETV sind abgedeckt und

b) das Fahrzeug ist nicht Gegenstand

- eines Sonderfalls, der Auswirkungen auf die technische Kompatibilität des Netzes des betroffenen Vertragsstaates hat oder
- offener Punkte in der ETV, die sich auf die technische Kompatibilität mit der Infrastruktur beziehen oder
- einer *Abweichung*.

Die Voraussetzungen für den freien Verkehr können auch in den entsprechenden ETV aufgeführt sein.“

4. Aus Artikel 6 § 3 ER ATMF geht hervor, dass die Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Abweichung gilt, nicht automatisch auf dem Gebiet anderer Vertragsstaaten gilt. Folglich kann das Fahrzeug nur gemäß Artikel 6 § 4 ER ATMF zugelassen werden, wonach unter anderen „das Verwendungsgebiet der ursprünglichen Zulassung auf den ausstellenden Staat/die ausstellenden Staaten zu beschränken [ist]. Die zuständige(n) Behörde(n) der anderen Staaten kann/können vom Antragsteller vor der Erteilung einer ergänzenden Betriebszulassung und der Ausweitung des Verwendungsgebietes des Fahrzeugs zusätzliche technische Informationen wie etwa Risikoanalysen und/oder Fahrzeugprüfungen verlangen.“
5. Ein Fahrzeug, für das eine Abweichung gilt, muss daher von jedem Vertragsstaat gesondert zugelassen werden, bevor es auf den Gebieten dieser Vertragsstaaten verwendet werden kann.
6. Bevor sie das Betriebszertifikat ausstellt, sollte die zuständige Behörde desjenigen Vertragsstaates, in dem die Erstzulassung beantragt wird, vom Antragsteller alle erforderlichen Informationen einfordern.
7. Die Beschreibung der Abweichung im Bauartzertifikat und im Betriebszertifikat gemäß Artikel 11 ER ATMF soll es den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten und den Eisenbahnakteuren ermöglichen, die Auswirkungen der Abweichung und die Folgen der Abweichung für eine mögliche Zulassung des Fahrzeugs auf anderen Netzen zu verstehen und die Bewertung der Streckenkompatibilität erleichtern.
8. In der ETV Infrastruktur wird es den Vertragsstaaten bereits gestattet, für auf ihrem Gebiet befindliche Strecken zu entscheiden, ob die ETV auf die betreffende Strecke Anwendung findet oder nicht. Weitere Abweichungsregelungen bestehen für die Infrastruktur nicht.

| | | | |
|---|--|--------------|--------------------------------|
|  OTIF | Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF Abweichungen | | ATMF-Anlage B Seite 4 von 4 |
| Status: IN KRAFT | | Original: EN | Datum: 1.1.2023 |

9. Abweichungen von ETV, die allgemeine Vorschriften betreffen (ETV GEN), sind nicht zulässig.

Erläuterungen

1. Es besteht ein Unterschied zwischen den Abweichungen, die von Nicht-EU-Vertragsstaaten auf der Grundlage dieser Anlage B zu den ER ATMF gewährt werden, und dem Konzept der Abweichungen nach EU-Recht, das von den EU-Mitgliedstaaten und den Staaten angewandt wird, die auf der Grundlage eines Abkommens mit der EU EU-Recht anwenden. Die technischen Vorschriften des COTIF regeln die Zulassung zum und die Verwendung von Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnmaterial im internationalen Verkehr. Das EU-Eisenbahnrecht hat einen deutlich breiteren Anwendungsbereich, einschließlich der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem EU-Markt und die Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums. Es ist daher gerechtfertigt und notwendig, dass die OTIF bei Nichteinhaltung der ETV einen anderen Ansatz verfolgt als die EU bei Nichteinhaltung der TSI.
2. Die Bestimmungen in dieser Anlage B zu den ER ATMF gelten für Fahrzeugzulassungen durch Nicht-EU-Vertragsstaaten. Dies umfasst auch die Zulassung durch einen Nicht-EU-Vertragsstaat von Fahrzeugen, die zunächst nach EU-Recht zugelassen wurden und für die nach EU-Recht eine Abweichung gewährt wurde. In derartigen Fällen ist bei den Nicht-EU-Vertragsstaaten eine Abweichung nach dieser Anlage B zu den ER ATMF zu beantragen.